Stadt Hennigsdorf

Beschlussvorlage BV0009/2020

Für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis	Datum
Rechnungsprüfungsausschuss	**Einstimmig Ja**	**11.03.2020**
Hauptausschuss		**18.03.2020**
Stadtverordnetenversammlung		**25.03.2020**
Hauptausschuss		**13.05.2020**

Einreicher: Bürgermeister
vorgelegt von: **Fachbereich I - Service**

Betreff: Beschluss über die Festlegung des Höchstbetrages bei der Aufnahme und Inanspruchnahme von Kassenkrediten zur Liquiditätssicherung

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt die Festlegung des Höchstbetrages von 13.000.000 Euro bei der Aufnahme und Inanspruchnahme von Kassenkrediten zur Liquiditätssicherung.

Begründung:

I. Sachverhalt
Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen kann die Stadt Kassenkredite bis zu dem von der Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss festgelegten Höchstbetrag aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.
Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 06.05.2020 unter Anwendung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der kommunalen Organe in außergewöhnlicher Notlage – BbgKomNotV wurde die Entscheidungskompetenz der Stadtverordnetenversammlung auf den Hauptausschuss übertragen.
Kassenkredite werden gemäß § 2 Nr. 24 KomHKV als kurzfristige Kredite zur Überbrückung des verzögerten oder späteren Eingangs von Deckungsmitteln in Anspruch genommen.
Gemäß Runderlass des Ministeriums des Innern in kommunalen Angelegenheiten Nr. 1 / 2013 ist die Festsetzung des zulässigen Höchstbetrages der Kassenkredite nicht an die Haushaltssatzung gebunden; sie erfolgt vielmehr durch Beschluss der Gemeindevertretung. Der Beschluss gilt über das Haushaltsjahr hinaus fort, bis ein neuer Beschluss zum Höchstbetrag der Kassenkredite gefasst wird. Bisher beträgt der Höchstbetrag 3.000.000 EUR (Beschluss 0131/2011).

Aufgrund der fälligen Negativzinsen von aktuell -0,50 % (Einlagesatz der Europäischen Zentralbank/ Einlagefazilität/ Deposit facility) wurden im November 2019 im mittelfristigen Bereich 10.000.000 EUR fest angelegt, davon 2.000.000 EUR in ein Wertpapier und 8.000.000 EUR als Festgeld in ein weiteres Kapital- und Investitionskonto (KIK).
Nähere Informationen ist der MV0037/2019 zu entnehmen.

Der Kassenbestand zum Bilanzstichtag 31.12.2019 betrug 28.237.780,54 EUR, inclusive 8.546.570,01 EUR Festgeld. Wertpapiere hält die Verwaltung insgesamt in Höhe von 7.000.000 EUR zum 31.12.2019.
Für eine kurzfristige Verfügbarkeit des Festgeldes und der Wertpapiere gibt es keinen Rechtsanspruch. Geplant ist für die Jahre 2020 – 2023 ein Verbrauch an Zahlungsmitteln i. H. v. 30.779.700 EUR laut Haushaltsplan 2020.
Die Höhe der benötigten Zahlungsmittel setzen sich aus dem Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit, der Investitionstätigkeit sowie der Finanzierungstätigkeit (u.a. Tilgung Kredite) zusammen.

Unter Betrachtung der mittelfristig gebundenen Zahlungsmittel in Form von Geldanlagen sowie die veränderten Bedingungen der europäischen Finanzpolitik ist eine neue Bemessung des Höchstbetrages an aufzunehmenden Kassenkrediten unumgänglich. Die Finanzierung des städtischen Haushalts wäre durch die temporäre Inanspruchnahme eines Kassenkredites gesichert.

Nur für den nicht beabsichtigten Fall, dass kurzfristig / temporär Mittel für die laufenden Verwaltungstätigkeiten und / oder die geplanten Investitionen benötigt werden, so sind diese durch Kassenkredite zu bedienen, bis der Kassenbestand wieder durch Einzahlungen ausgeglichen wird bzw. die mittelfristigen Anlagen zur Auszahlung ohne Strafzahlungen zur Verfügung stehen.
Der aktuelle Zinssatz für einen Kassenkredit ab 1.000.000 Euro liegt bei 0,20 %.

In der kommunalen Finanzwirtschaft wird folgende Faustformel für die Bestimmung der Höhe eines Kassenkredits genutzt:

- niedrige Kassenkreditschulden bis 499,00 Euro je Einwohner
- hohe Kassenkreditschulden 500,00 bis 999,00 Euro je Einwohner
- sehr hohe Kassenkreditschulden ab 1.000,00 Euro je Einwohner

13.000.000 Euro / 26.713 Einwohner = 486,65 Euro je Einwohner (niedrige Kassenkreditschulden)

II. bereits dazu vorliegende Entscheidungen

BV0131/2011

III. Finanzielle Auswirkungen ☐ **ja** ☒ **nein**

Hennigsdorf, 05.05.2020

Bürgermeister